

Vorlage für den	Ortsbeirat Hausen:	02.09.2020
	Stadtentwicklungsausschuss	09.09.2020
	Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2020
	Stadtrat	30.09.2020

# AUSWERTUNG

---

## DER ANREGUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN IM BEREICH „KIRCHERSHOF“ MAYEN/ MAYEN-HAUSEN

AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT  
NACH § 3 (1) BAUGESETZBUCH UND  
DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN SOWIE  
SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
NACH § 4 (1) BAUGESETZBUCH

## Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis der Planung.....	3
2. Verfahrensrechtliche Aspekte.....	4
3 Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB.....	5
3.1 Petent 1, Schreiben vom 03.07.2019.....	5
4 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB.....	8
4.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 19.07.2019.....	8
4.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 18.07.2019.....	19
4.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 24.06.2019 .....	23
4.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 8.61 Landesplanung, Schreiben vom 16.08.2019 .....	28
4.5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 08.08.2019 .....	30
4.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.07.2019.....	33
4.7 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 19.07.2019 .....	36
4.8 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 09.07.2019.....	42
4.9 Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 19.06.2019 .....	47
4.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 07.06.2019.....	50
4.11 PLEDOC GmbH, Schreiben vom 28.06.2019 .....	54

## 1. Erfordernis der Planung

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich „Kirchershof“ in Mayen/ Mayen-Hausen. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans, da das Entwicklungsgebot des § 8 (3) BauGB nicht berücksichtigt wird.

Anlass für die planerische Aktivität ist der Absicht des im Bereich „Kirchershof“ ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs nach Errichtung einer Pyrolyse-Anlage zur Herstellung und den Vertrieb von Biokohle, die aus Landschaftspflegegehölz und Waldrestholz erzeugt werden soll. Neben der Biokohle findet im Pyrolyse-Vorgang und nachgeschalteten Holzvergaser auch eine Gaserzeugung statt, welches in einem Gasmotor in nutzbaren Strom und Wärme umgewandelt wird. Die Anlage soll in Ergänzung zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und in Betrieb genommen werden.

Derzeit ist der Standort aus planungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die Pyrolyseanlage erfüllt jedoch nicht die Privilegierungstatbestände als „Zubehöranlage“ eines landwirtschaftlichen Betriebs, da insbesondere nicht nur aus dem eigenen Betrieb stammende Produkte verarbeitet werden sollen. So ist die Nutzung von Landschaftspflegeholz und Waldrestholz angedacht, was beispielsweise im Rahmen der Landschaftspflege als Restholz anfällt.

Außerdem ist es die Planungsabsicht des künftigen Betreibers, die Pyrolyseanlage auch als selbständiger, von der Landwirtschaft losgelöstem Wirtschaftszweig betreiben zu können (= selbständiger gewerblicher Betrieb).

Im Sinne des Gebots der Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB haben sich verschiedene Belange herauskristallisiert, die das städtebauliche Erfordernis der vorliegenden Bauleitplanung begründen. Dies betrifft zum einen die Leistung eines Beitrags zum Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Existenzsicherung der Landwirtschaft im ländlichen Raum

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Pyrolyseanlage können für den ortsansässigen Landwirt günstige Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine langfristige Existenzsicherung und eine Einkommensalternative im ländlichen Raum geschaffen werden. Neben den „traditionellen“ Einkünften aus der Landwirtschaft kann für den ansässigen Landwirt auf diese Weise die Voraussetzung für eine alternative Einnahmequelle geschaffen werden.

Die Planungsziele sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes,
  - durch Verlagerung der Wertschöpfung in den ländlichen Raum,
  - durch Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen und organischen Produkten,
  - durch Herstellung eines hochwertigen und umweltschonenden Produktes,
2. Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. Stärkung und Förderung der Erneuerbaren Energien,
4. Verwertung von in der Landschaftspflege anfallender organischen Stoffen,
5. Verringerung der Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten sowie Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Substitution von Kohle, Heizöl und Erdgas und dadurch Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses (Klimawandel),
6. Nutzung der anfallenden Wärme und Strom im landwirtschaftlichen Betrieb sowie den in der Umgebung ansässigen Einrichtungen und
7. nachhaltige Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebs samt seiner vorhandenen Gebäude und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Folgenutzung.

Bei der Planung sind aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB, die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter sowie der Belang von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und in einen verträglichen Rahmen mit der angestrebten Nutzung zu bringen.

## 2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst. Wie bereits erwähnt, erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans.

In der Sitzung am 10.04.2019 wurde die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 11.06.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB verkündet. Diese fand in der Zeit vom 18.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden eine Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgetragen.

Mit Schreiben vom 07.06.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Diese Beteiligungsfrist endete am 19.07.2019.

Nachfolgend aufgelistete Behörden haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht,
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde,
4. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung,
5. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle,
6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt,
7. Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz,
8. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
9. Stadtwerke Mayen GmbH,
10. Deutsche Telekom Technik GmbH und
11. PLEDOC GmbH.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben abgegeben:

1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Osteifel-Westerwald,
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
3. Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH,
4. Forstamt Koblenz,
5. Energienetze Mittelrhein GmbH,
6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH und
7. Stadtverwaltung Mayen AWB.

### 3 Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

#### 3.1 Petent 1, Schreiben vom 03.07.2019

Stellungnahme
<p>An die Stadtverwaltung Mayen Planungsamt Rosengasse 56727 Mayen</p> <p style="text-align: right;">03.07.2019</p> <p><b>Betreff: Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Kirchershof</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir hatten nun Gelegenheit, die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Dabei ist aufgefallen, dass die beabsichtigte Änderung unter Anderem auch die Grundstückparzellen 58,68/2, 69/3 und 4 sowie 85/1 umfasst.</p> <p>Ursprünglich war uns avisiert, dass die Bauabsicht sich auf die Parzellen Nummer 104/18 beziehen sollte. Mit der Ansiedlung eines Pyrolyse-BHKW auf den benannten Flächen, soweit sie ggf. über die nordwestliche Grenze der Parzelle 69/3 und 4 hinaus gehen und insoweit unsere unmittelbaren nachbarschaftlichen Interessen betreffen, können wir nicht einverstanden sein, zumal bislang keinerlei Erkenntnisse darüber bestehen, welche Auswirkungen auf Klima, Luft und Geräusentwicklung mit einer solchen Anlage verbunden sein werden.</p> <p>Wir lehnen daher die Planung insoweit ab und behalten uns auch künftig notwendige rechtliche Überprüfung vor.</p> <p style="text-align: right;"></p>

### Auswertung

Als Ergebnis der Auswertung der in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zeigt sich, dass aufgrund der vorgebrachten fachbehördlicher Belange eine Reduzierung des bisherigen Geltungsbereiches sinnvoll ist. Insbesondere die Ziele der Raumordnung stehen der vorliegenden Bauleitplanung derzeit entgegen.

So liegt das Plangebiet tlw. in einem Regionalen Grünzug und vollständig in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Diese Vorranggebiete sind der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich und hätten bei der Fortführung des Bauleitplanverfahrens in seinen ursprünglichen Grenzen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Folge gehabt.

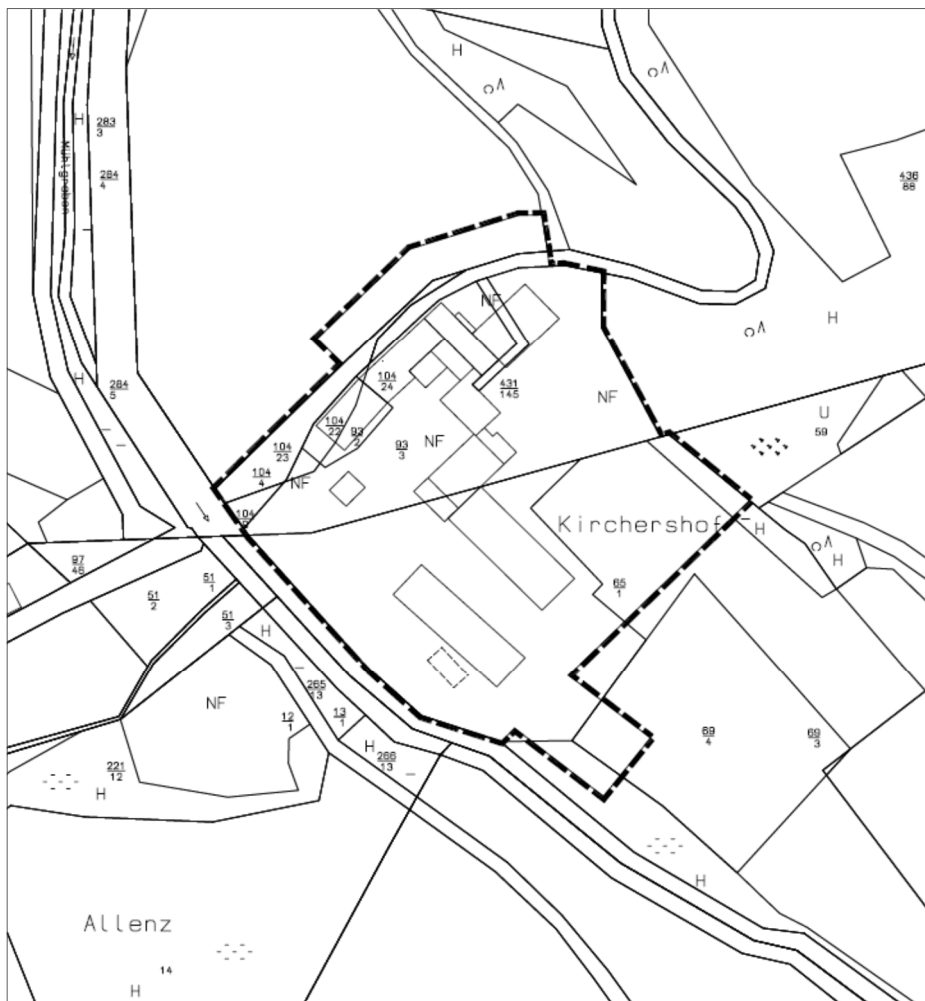
Auch die Berücksichtigung weiterer fachbehördlicher Belange wie etwa die Vorgaben der Wasserwirtschaft zum Gewässer II. Ordnung oder die angrenzenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete begründen eine Reduzierung des Geltungsbereichs im Hinblick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulich geordneten Entwicklung und einer umweltverträglichen Planung.

Mit der Reduzierung und der sich hieraus ergebenden Herausnahme u.a. der im südöstlichen Teil des bisherigen Geltungsbereichs gelegenen Flächen wird den Anregungen des Petenten Rechnung getragen. Ein Heranrücken der gewerblichen Nutzung an seine Hofstelle ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nicht möglich und die aus Sicht des Petenten angeführten Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Geruch aus der gewerblichen Nutzung sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich „Neu“ erfasst die Hofstelle mit ihren vorhandenen Wirtschafts- und Wohngebäuden sowie eine derzeit noch unbebaute Fläche nordöstlich dieser Gebäude. Diese unbebaute Fläche dient bereits heute als Hofanschlussfläche und unterliegt einer intensiven Nutzung. Durch das ständige Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie dem Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten weist die Fläche schon anthropogene Vorbelastungen auf.

Insgesamt trägt die Reduzierung des Geltungsbereichs den Anregungen des Petenten Rechnung und dessen Anregungen werden berücksichtigt.

Nachfolgend ist der Geltungsbereich „neu“ dargestellt.



**Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend der beigefügten Abbildung reduziert.

**Abstimmungsergebnis**

Etwaige Anträge:

Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig/	Zustimmungen
	Ablehnungen
	Stimmhaltungen

## 4 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

### 4.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 19.07.2019

	Stellungnahme							
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  <p><b>Rheinland-Pfalz</b>                  STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord                      Postfach 20 03 61   56003 Koblenz</p> <p>Stadtverwaltung Mayen                      Postfach 19 53                      56709 Mayen</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;">                         Stadtverwaltung Mayen                          23. Juli 2019  <span style="font-size: 2em; color: red;">3</span> </div> </div> <div style="width: 30%;"> <p>REGIONALSTELLE                  WASSERWIRTSCHAFT,                  ABFALLWIRTSCHAFT,                  BODENSCHUTZ</p> <p>Stresemannstraße 3-5                      56068 Koblenz                      Dienstgebäude                      Kurfürstenstraße 12-14                      Telefon 0261 120-0                      Telefax 0261 120-2955                      Poststelle@sgdnord.rlp.de                      www.sgd nord.rlp.de</p> <p>19.07.2019</p> </div> </div> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Mein Aktenzeichen 324 -137-00 068 .04 Bitte immer angeben!</td> <td style="width: 25%;">Ihr Schreiben vom 07.06.2019 3-3.1hei</td> <td style="width: 25%;">Ansprechpartner(in)/ E-Mail Markus Haupt Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de</td> <td style="width: 25%;">Telefon/Fax 0261 120-2974 0261 120-882974</td> </tr> </table> <p style="margin-top: 20px;"><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan „Kirchershof“, Mayen, Stadtteil Mayen-Hausen</li> <li>• Flächennutzungsplanänderung zum Bereich „Kirchershof“, Mayen, Stadtteil Mayen-Hausen</li> </ul> <p>frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Mayen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich „Kirchershof“ in Mayen-Hausen. Parallel dazu erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Auf dem „Kirchershof“ soll eine Pyrolyse-Anlage zur Herstellung und den Vertrieb von Biokohle errichtet werden. Zudem findet in dem nachgeschalteten Holzvergaser eine Gaserzeugung statt, welche in einem Gasmotor in nutzbaren Strom und Wärme umgewandelt wird. Die Anlage soll ergänzend zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und in Betrieb genommen werden.</p> <p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1/7</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="width: 33%;">Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr</td> <td style="width: 33%;">Verkehrsbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)</td> <td style="width: 33%;">Parkmöglichkeiten Kurfürstenstraße, Südallee Behindertenparkplatz: Ecke Südallee / Rizzastraße</td> </tr> </table> <p style="font-size: 0.8em; margin-top: 5px;">Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGDN Nord</p>	Mein Aktenzeichen 324 -137-00 068 .04 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 07.06.2019 3-3.1hei	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Markus Haupt Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2974 0261 120-882974	Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Kurfürstenstraße, Südallee Behindertenparkplatz: Ecke Südallee / Rizzastraße
Mein Aktenzeichen 324 -137-00 068 .04 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 07.06.2019 3-3.1hei	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Markus Haupt Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2974 0261 120-882974					
Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Kurfürstenstraße, Südallee Behindertenparkplatz: Ecke Südallee / Rizzastraße						





#### 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Neben der o. g. Anlage selbst müssen dabei auch notwendige Lager- und Verkehrsflächen für die An- und Ablieferung der Produkte bereitgestellt werden. Aus dem Bebauungsplan geht nicht die konkrete Zunahme der versiegelten Flächen bzw. der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser auf diesen versiegelten Flächen hervor.

Bei der weitergehenden Planung ist zu beachten, dass hinsichtlich der Beseitigung des Niederschlagswassers die Vorgaben der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu berücksichtigen sind.

Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

#### 2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Mayen mit zentraler Abwasserreinigungsanlage Mayen anzuschließen.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen,



dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

### 3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Folgende Punkte sind zu beachten bzw. zu berichtigen:

#### Bauen im 40 m – Bereich

Südlich der Geltungsbereichsgrenze verläuft die Nette (Gewässer II. Ordnung), in den vorliegenden Planunterlagen ist die Nette als Gewässer III. Ordnung beschrieben.

Daraus ergibt sich, dass gemäß §31 Landeswassergesetz (LWG) der 40 m – Bereich entlang der Gewässer II. Ordnung von jeglicher Nutzung freizuhalten ist bzw. dort eine Genehmigungspflicht nach §31 LWG besteht, welche durch die zuständige Untere Wasserbehörde erteilt wird. In Ihren Unterlagen wird fälschlicherweise von einem 10 m - Bereich ausgegangen und die Obere Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde angegeben.

Diese Regelung dient dazu, die in § 6 Wasserhaushaltsgesetz genannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sicherzustellen, insbesondere mit dem Ziel:

- ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.
- Beeinträchtigungen, auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt, der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige, Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.
- an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.



Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Nette ist nach der Strukturgütekartierung im Geltungsbereich „deutlich bis stark verändert“, also in der Gütestufe 4-5.

Des Weiteren weisen wir auf die Möglichkeit hin, dass im Rahmen der „Aktion Blau Plus“ eine bis zu 90 %-ige Förderung für die gewässerunterhaltungspflichtige Stadtverwaltung erfolgen könnte, sofern die entsprechenden naturfernen Gewässerabschnitte renaturiert würden. Der verbleibende Eigenanteil von 10 % könnte durch die Stadt als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für einen Bebauungsplan übernommen werden. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass ein größerer Abschnitt des Gewässers renaturiert würde. Neben der Förderung der Gewässerökologie würde eine solche Maßnahme auch zu der Verbesserung des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes beitragen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für evtl. Gewässerausbauten vorher eine wasserrechtliche Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist. Auf Absatz 1 des § 67 WHG wird hierbei hingewiesen (Schaffung möglichst naturnaher Zustände bzw. deren Erhaltung).

#### Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet der Nette (Gewässer II. Ordnung).

Nach §78 Absatz 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Abweichend zu §78 Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise nur dann zulassen, wenn die Anforderungen nach §78 Absatz 2 erfüllt sind.



Zudem ist darauf hinzuweisen, dass laut § 78 Absatz 4 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen untersagt ist. Die zuständige Behörde kann nach §78 Absatz 5 bei vorliegenden Voraussetzungen im Einzelfall eine Genehmigung erteilen.

Des Weiteren sind die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach §78a WHG zu beachten und einzuhalten.

#### **Uferrandstreifen/Gewässerentwicklungskorridor**

Die Untere Nette ist nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein Schwerpunktgewässer für die Durchgängigkeit, der Hydromorphologie und der Nährstoffreduktion. Des Weiteren wurde im Gewässerpflegeplan zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands im Geltungsbereich eine extensive Wiesenbewirtschaftung empfohlen.

Daher ist am gesamten Ufer der Nette im Geltungsbereich ein Uferrandstreifen von mindestens 20 m von jeglicher Nutzung und Bebauung freizuhalten, damit sich das Gewässer selbstständig naturnah entwickeln kann. Hierbei wird nochmal auf die o.g. Fördermöglichkeit hingewiesen.

#### **Sturzflutgefährdung von Siedlungsbereichen durch Starkregen**

Aufgrund der globalen Klimaveränderung ist auch mit einer Zunahme von Starkregenereignissen zu rechnen, die großen diesbezüglichen Schadensereignisse der letzten Jahre belegen dies eindeutig.

Bei außergewöhnlich hohen Niederschlägen in kurzer Zeit, sogenannten Starkregen, wird die Infiltrationskapazität des Bodens überschritten, sodass sich das Niederschlagswasser an der Oberfläche sammelt und dem Gefälle folgend abfließt. Dieser Oberflächenabfluss konzentriert sich in Geländemulden und auf Wegen und Straßen. Je größer das Einzugsgebiet dieser konzentrierenden Strukturen ist und je höher das Gefälle, umso größer ist die Gefahr, dass eine



Sturzflut entsteht. Aber auch im schwach geneigten Gelände können unter ungünstigen Bedingungen Sturzfluten auftreten und zu großen Schäden in Siedlungsbereichen oder an der Infrastruktur führen.

Trifft eine Sturzflut bzw. wild abfließendes Wasser auf bebautes Gebiet, so kann es dort zu Überflutungsschäden kommen, auch wenn dort kein Gewässer verläuft. Die öffentliche Kanalisation ist in kürzester Zeit überlastet, Straßen verwandeln sich in reißende Bäche. In diesen Fällen gilt es, die Wassermassen über „Notwasserwege“ (z. B. Straßen mit beidseitig hohen Borsteinen etc.) abzuleiten und frühzeitig bauliche Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden an den Gebäuden durch volllaufende Keller- oder Erdgeschosse möglichst vermieden werden.

Das Landesamt für Umwelt (LfU), Mainz, bietet den Kommunen diesbezüglich kostenfrei die Erstellung kommunaler Infopakete zur Hochwasservorsorge an. Vielen Verbandsgemeinden und Städten liegen diese Hochwasser-Infopakete für die Berücksichtigung in der Bauleitplanung bereits vor. Dieses Infopaket beinhaltet u. a. eine Gefährdungsanalyse der Ortslagen durch Sturzflut nach Starkregen, einschließlich ausgewiesener Starkregengefährdungskarten. Darin werden innerhalb der Verbandsgemeinde bzw. der Stadt Bereiche identifiziert, die besonders zur Sturzflutbildung und Überflutung neigen. Auf dieser Grundlage werden Aussagen getroffen, inwieweit Ortslagen oder Ortsteile aufgrund ihrer Geländesituation potenziell besonders gefährdet sind und allgemeine Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung vorgeschlagen.

Werden in der Gefährdungsanalyse Ortslagen als besonders gefährdet eingestuft, so wird empfohlen, vorrangig ein örtliches Hochwasservorsorgekonzept unter Beteiligung der möglicherweise Betroffenen zu erstellen. Erst auf dieser Ebene können dann konkrete Maßnahmen erarbeitet werden. Die Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % gefördert.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. im Landschaftsplan sowie in Bebauungsplänen können zudem für die besonders gefährdeten Ortslagen Flächen



festgelegt oder gekennzeichnet werden, in denen flächenhafte Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden sollten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitten wir daher, bei der Aufstellung der Bauleitplanung die der Stadt Mayen bereits vorliegende Gefährdungsanalyse mit den ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Karte 5) zu berücksichtigen, diese Gebiete von einer Bebauung freizuhalten und Notwasserwege für die möglichst schadlose Ableitung von Wassermassen nach Starkregen sicherzustellen.

Sofern für Stadt Mayen noch kein Hochwasser-Infopaket des LfU vorliegen sollte, empfehlen wir, dort die für die Kommune kostenfreie Erstellung eines Hochwasser-Infopaketes zu beantragen.

#### 4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

#### 5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.


#### 6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kichershof“ der Stadt Mayen und die Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme. Die Planunterlagen haben wir zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Markus Haupt

## **Auswertung**

### **1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Die Ausführungen zur Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetzes bei der Beseitigung der im Bebauungsplan-gebiet anfallenden Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist das Büro IBS-Ingenieure GbR, Polcher Straße 4-6, 56727 Mayen, mit der Ausarbeitung eines Entwässerungskonzepts beauftragt.

Das Konzept sieht eine Rückhaltung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser mit zeitverzögerter Ableitung in die Nette vor.

Hierzu wird in der Ebene des Bebauungsplans gemäß Vorgabe des Entwässerungskonzeptes im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine private Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Auf diese Weise wird die planungsrechtliche Sicherung der für die Niederschlagswasserbeseitigung notwendigen Fläche herbeigeführt. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf obliegt nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Vielmehr erfolgt die abschließende „Ausgestaltung“ der Fläche gemäß den Vorgaben des Wasserrechts.

Im Übrigen entspricht die geplante Regenentwässerung der derzeitigen Vorgehensweise, wonach das im Bestand anfallende Niederschlagswasser bereits in die Nette abgeleitet wird.

### **2. Schmutzwasserbeseitigung**

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung war der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) eingebunden. Seitens der Fachstelle wurde mit Schreiben vom 18.06.2019 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 13.08.2020 wurde mitgeteilt, dass die Ableitung des häuslichen Abwassers in den Mischwasserkanal zur Kläranlage Welling erfolgt, so dass eine ordnungsgemäße Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers gesichert ist.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das häusliche Schmutzwasser der Hofanlage bereits heute schon in Richtung Kläranlage Welling abgeleitet wird.

Die abschließende Klärung der Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Kläranlage hat im Bedarfsfall durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen zu erfolgen. Dies obliegt jedoch nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

### **3. Allgemeine Wasserwirtschaft**

#### **Bauen im 40 m Bereich**

Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs mit der Herausnahme der westlich und östlich der Hofstelle gelegenen Flächen „konzentriert“ sich die mögliche Beeinträchtigung nur noch auf den bereits baulich genutzten und somit anthropogen vorbelasteten Bereich.

Für die im Geltungsbereich des Bauleitplans verbleibenden Flächen ist festzuhalten, dass die Bestandsbebauung im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle bereits heute näher als 40 m an die Nette herangerückt und der grundsätzlich freizuhaltende Flächenteil einer intensiven Nutzung als Hofanschlussfläche unterliegt.

So beträgt der Abstand zwischen der Uferrandlinie der Nette und der nächstgelegenen Bebauung in Form eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes in etwa 20 m.

Der Abstand von 20 m entspricht im Übrigen der Forderung, den die Fachbehörde im Punkt „Uferrandstreifen/ Gewässerentwicklungskorridor“ (Seite 5 der Stellungnahme) als notwendigen, von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhaltende Pufferzone fordert.

Neben der intensiv genutzten Betriebsfläche verläuft in diesem Bereich auch ein öffentlicher Abwasserkanal der Stadt Mayen mit eingetragendem Leitungsrecht.

Der derzeitigen Nutzung entsprechend wird die Pufferfläche im weiteren Verfahren als Fläche für die Landwirtschaft i.S. des § 9 (1) Nr. 18 BauGB statt wie bisher als Sondergebiet festgesetzt.

Wegen des unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Pufferfläche zur landwirtschaftlichen Hofstelle sind die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen allenfalls nur eingeschränkt umsetzbar. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme aufgezeigten Renaturierungsmöglichkeiten im Uferrandbereich.

Die im künftigen Geltungsbereich gelegene Pufferfläche ist für den landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und problemlose Bewirtschaftung unverzichtbar.

Mit der Reduzierung des Geltungsbereichs wird den wasserwirtschaftlicher Anregungen auf den überwiegenden Flächen entlang der Nette Rechnung getragen.

Die fachbehördlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Verfahren in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

#### Überschwemmungsgebiet

In der Planzeichnung ist auf der Grundlage des § 9 (6a) BauGB die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebiets der Nette erfolgt. Des Weiteren sind sowohl in den Textfestsetzungen als auch in der Begründung entsprechende Ausführungen zur (angrenzenden) Lage des Plangebiets an das Überschwemmungsgebiet enthalten.

In diesen Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nette vom 12.11.2014 zu berücksichtigen sind. Diese gelten uneingeschränkt.

Die Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen bedarf einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 (1) WHG). Dies gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben.

Zulassungsstelle ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz als zuständige Obere Wasserbehörde.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.



	<p><u>Sturzflutgefährdung von Siedlungsbereichen bei Starkregen</u></p> <p>In den Bebauungsplanunterlagen erfolgt i.S. einer Starkregenvorsorge eine Kennzeichnung als Risikogebiet nach § 9 (6a) BauGB.</p> <p>Auf diese Weise kann für die Planvollzugsebene ein frühzeitiger Hinweis zur Umsetzung einer hochwasserangepassten Bebauung und Nutzung des künftigen Betriebsgrundstücks gegeben werden.</p> <p>Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich beim vorliegenden Gebiet um ein Hochwasserentstehungsgebiet bzw. Risikogebiet handelt, in dem bei Starkniederschlägen in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse i.S. des § 78(d) WHG entstehen können.</p> <p>Zum Schutz von Leben und Gesundheit sind in der Planvollzugsebene auf der Grundlage der konkreten Objektplanung vorbeugende Maßnahmen wie zum Beispiel eine hochwasserangepasste Bauweise und/ oder Notwasserwege zum schadlosen Abfluss des Wassers u.a. zu berücksichtigen.</p> <p>Weitergehende Informationen können unter dem Link „sgdnord.rlp.de/wasser-abfallboden /wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorge“ entnommen werden.</p> <p>Die Kennzeichnung erfolgt zum einen in zeichnerischer Form in der Planurkunde sowie durch die Aufnahme eines entsprechenden Wortlautes in den Textfestsetzungen unter C „Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6a) BauGB“.</p> <p>4. <u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Die Mitteilung, wonach keine Schutzgebiete betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p>5. <u>Abfallwirtschaft/ Bodenschutz</u></p> <p>Die Mitteilung, wonach das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag ausweist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>
	<p><b>Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren</b></p> <p>Die Anregungen zur Oberflächen- und Schmutzwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 14 BauGB die planungsrechtliche Sicherung einer Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen.</p> <p>Die Anregungen zur Allgemeinen Wasserwirtschaft werden in Form der Reduzierung des Geltungsbereichs sowie der Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der 20 m breiten Pufferzone zur Nette berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung zum Überschwemmungsgebiet ist auf der Grundlage des § 9 (6a) BauGB bereits berücksichtigt.</p>



4.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 18.07.2019

Stellungnahme

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Per E-Mail  
Stadtverwaltung  
Mayen  
Rosengasse 2  
56727 Mayen

REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

18.07.2019

Mein Aktenzeichen  
23/01/6/2019/0222/HAU  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
07.06.2019  
3-3-1/hei

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Sabine Haupt  
Sabine.Haupt@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax  
0261 120-2225  
0261 120-2171

**Bauleitplanung der Stadt Mayen**  
**Aufstellung des Bebauungsplans "Kirchershof", Mayen/Mayen-Hausen**  
Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o g Bauleitplanung Bedenken.

In Entfernungen ab etwa 200 m befinden Immissionsorte in unterschiedlichen Windrichtungen. Durch die Herstellung und den Vertrieb von Biokohle sind an den Immissionsorten Geruchsbelästigungen sowie Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte möglich. Quellen können u a. die belastete Abluft, der Fahrverkehr, die Beschaffenheit der Rohstoffe sowie die Art des Anlagenbetriebes darstellen.

1/2

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

Parkmöglichkeiten  
Parkhaus Gorresplatz  
Behindertenparkplatz Regierungstr.  
vor dem Oberlandesgericht

Je nach Ausführung und Durchsatz der Pyrolyse-Anlage ist diese genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, hier kommen die Nr. 1.11 oder 8 X der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Frage

Nach dem Abstandserlass von 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen ist für Anlagen entsprechend der zuvor genannten Nummern der 4. BImSchV ein Abstand von bis zu 1500 m erforderlich

Auf die Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Anlage in einem Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO wird hingewiesen

Es wird angeregt eine Sachverständigenprognose einzuholen aus der ersichtlich ist, dass die zulässigen Geruchs- als auch Lärmimmissionsrichtwerte an den Immissionsorten sicher eingehalten werden

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez  
Sabine Haupt

## Auswertung

Der vorliegende Bebauungsplan schafft u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Anlagen und Einrichtungen, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Strom, Wärme und Biokohle aus pflanzlichen Rohstoffen wie Landschaftspflegeholz und Waldrestholz dienen. Die gewerbliche Nutzung und Weiterverarbeitung der im Prozess anfallenden Produkte sind ebenfalls zulässig.

Lt. vorliegender Planung des Vorhabenträgers ist derzeit eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von max. 600 kW und einer thermischen Leistung von maximal 950 kW geplant. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Anlage in dieser Größenordnung in der Abstandsliste des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 nicht enthalten sind.

In Anlehnung an § 3 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) bzw. der TA Luft nach Ziffer 5.4.8.6 (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) soll zwischen Anlage und der nächsten vorhandenen Wohnbebauung oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ein Mindestabstand von 300 m (bei geschlossenen Anlagen) bzw. 500 m (bei offenen Anlagen) eingehalten werden.

Die landwirtschaftliche Hofstelle ist derzeit aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ebenso unterliegen das Tierheim, eine weitere, östlich des Bebauungsplangebiets gelegene landwirtschaftliche Hofstelle, die Schiefergrube „Katzenberg“ sowie der Bernardshof als die dem Plangebiet nächstgelegene Einrichtungen im Außenbereich. Hieraus ergibt sich zum einen ein geringerer Schutzanspruch gegenüber einer emittierenden Anlage. Des Weiteren sind diese Einrichtungen von ihrer Nutzung und Charakter her nicht als wohngebiets-typische Einrichtungen einzustufen und weisen einen höheren Störgrad als die in der Baunutzungsverordnung angeführten Wohngebiete (§§ 3 bis 4a BauNVO) auf. Somit ist diesen Einrichtungen eine höhere Beeinträchtigung zumutbar und der empfohlene Mindestabstand der o.a. Regelwerke greift nicht.

Außerdem wird in den vorgenannten Regelwerken eine Unterschreitung des Mindestabstandes zugestanden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primär-seitige Maßnahmen gemindert oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgaseinrichtung behandelt wird.

Unter Berücksichtigung des planungsrechtlichen Status ist daher von einer Vereinbarkeit zwischen der vorliegenden Planung und den schutzbedürftigen Einrichtungen in der Umgebung auszugehen.

Zur Schaffung einer eindeutigen Beurteilungsgrundlage für die Planvollzugsebene wird eine Ergänzung der Textfestsetzung A1(1) Zweckbestimmung“ wie folgt vorgenommen (Ergänzung in kursiver Schrift):

„(1) Zweckbestimmung

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs einschließlich der dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.



4.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 24.06.2019

Stellungnahme

		 <b>Rheinland-Pfalz</b> STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD	
			
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61   56003 Koblenz		Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2200 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgd nord.rlp.de	
Stadtverwaltung Mayen Postfach 1953 56709 Mayen		24.06.2019	
<b>Mein Aktenzeichen</b> 426.03-137	<b>Ihr Schreiben vom</b> 07.06.2019	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b> Daniel Untiedt Daniel.Untiedt@sgdnord.rlp.de	<b>Telefon/Fax</b> 0261 120-2117 0261 120-882117
Bitte immer angeben! 3-3.1/hei			
<p><b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungsplan-Änderung Bereich „Kirchershof“, Mayen/Mayen-Hausen;</b></p> <p><b>Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde</b></p>			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug zu o.g. Schreiben nehmen wir in dem vorliegenden Verfahren wie folgt Stellung.</p> <p>Es bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der eingereichten Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. In der weiteren Planung sind allerdings verschiedene naturschutzfachliche Punkte zu berücksichtigen.</p> <p>Mit der Nette befindet sich unmittelbar an den Planungsraum angrenzend sowohl ein FFH-Gebiet, als auch ein nach § 30 BNatSchG pauschal geschütztes Biotop. Beein-</p>			
1/2			
<b>Kernarbeitszeiten</b> 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	<b>Verkehrsanbindung</b> Bus ab Hauptbahnhof Linien 1, 8, 9, 10, 27, 460 bis Haltestelle Stadttheater	<b>Parkmöglichkeiten</b> Behindertenparkplätze in der Regierungsstr. vor dem Oberlandesgericht Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss	
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord, <a href="mailto:Poststelle@sgdnord.rlp.de">Poststelle@sgdnord.rlp.de</a> oder <a href="http://www.sgd-nord.rlp.de">www.sgd-nord.rlp.de</a>			



trüchtigungen sind hier unbedingt zu vermeiden. Hinsichtlich des FFH-Gebietes „Nettetal“ sollte zunächst eine Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt werden. Sofern diese ergibt, dass gebiets- bzw. zielartenrelevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine förmliche Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Flächen kartiert, die dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG unterliegen. Da die amtliche Biotopkartierung allerdings insbesondere hinsichtlich der geschützten Grünlandbiotop (§ 15 Abs. 1 Nr. 1-3 LNatSchG) nicht flächendeckend und nicht aktuell ist, ist von Seiten des Planungsträgers sicherzustellen, dass keine entsprechend geschützten Flächen beeinträchtigt werden.

Mit Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz sind hinsichtlich der planungsrelevanten Artengruppen / Arten im Rahmen einer artenschutzfachlichen Untersuchung Aussagen zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen. Es ist ggf. nachzuweisen, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände durch Anpassungen der Planung und geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Untiedt'.

Daniel Untiedt



## Auswertung

Die naturschutzfachlichen Anregungen zur Berücksichtigung der an das Plangebiet angrenzenden Schutzgebiete wird im weiteren Bauleitplanverfahren durch die Ausarbeitung verschiedener Fachgutachten Rechnung getragen.

Folgende Gutachten zum Belang Naturschutz sind zwischenzeitlich erarbeitet worden:

### 1. Fachbeitrag Naturschutz mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Neben der Erfassung und Bewertung der relevanten naturschutzfachplanerischen Schutzgüter ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Bestandteil des Fachbeitrags Naturschutz.

Die Bilanzierung zeigt, dass sich nach Abzug des errechneten Kompensationswertes in Höhe von 17.464,50 WP ein Kompensationsdefizit in Höhe von 11.009,50 WP ergibt. Bei einer Aufwertung um 3 Wertpunkte wird eine Fläche mit einer Größe von 3.669,83 m<sup>2</sup> beansprucht.

Der Vorhabenträger stellt zur vollständigen Kompensation eine Wiese in der Gemarkung Mayen, Flur 5, Nr. 104/18 zur Verfügung, die als extensive Streuobstwiese zu entwickelt ist.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme kann ein vollständiger Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft herbeigeführt werden.

Die Fläche steht im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass die Verfügbarkeit gegeben ist.

Die Regelungen zur Umsetzung, Pflege sowie zur dauerhaften Unterhaltung und Sicherung werden gemäß § 1a (3) BauGB in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Mayen und dem Vorhabenträger geregelt. Dieser ist vor der Fassung des Satzungsbeschlusses in unterschriebener Form vorzulegen.

### 2. Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum als Nahrungshabitat fungiert. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch heterogene Nutzungen, stellt das Plangebiet keine Fläche dar, die im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten führt.

Alle Arten können während der Baumaßnahme in den unmittelbar angrenzenden und störungsärmeren Landschaftsraum mit vergleichbaren oder besseren Biotopqualitäten ausweichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung potenziell betroffener Arten abzuleiten ist. Die vorhabenspezifische Betroffenheit ist als gering einzustufen.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Das Grünland ist nicht als Pauschalschutzfläche gemäß § 15 LNatSchG und nicht als FFH-LRT einzustufen.

	<p>Aus landschaftsplanerischer Sicht führt die geplante bauliche Entwicklung zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten, daher steht der Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen.</p> <p>3. <u>Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet 5610-301 „Nettetal“</u></p> <p>Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, Mit Bezug auf die o.g. Schutz- und Erhaltungsziele ist durch die geplante Entwicklung des Plangebietes „Kirchershof“ Mayen ausgeschlossen, dass Lebens- und Teillebensräume von den o.a. Arten in Anspruch genommen werden und Arten sowie deren Habitate erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes „Nettetal“ Nr. 5610-301, können aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen und Strukturen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die Reduzierung des Geltungsbereichs hinzuweisen. Der Geltungsbereich Neu“ erfasst die Hofstelle mit ihren vorhandenen Wirtschafts- und Wohngebäuden sowie eine derzeit noch unbebaute Fläche nordöstlich dieser Gebäude. Diese unbebaute Fläche dient bereits heute als Hofanschlussfläche und unterliegt einer intensiven Nutzung. Durch das ständige Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie dem Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten weist die Fläche schon anthropogene Vorbelastungen auf.</p> <p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs mit der Herausnahme der westlich und östlich der Hofstelle gelegenen Flächen „konzentriert“ sich die mögliche Beeinträchtigung nur noch auf den bereits überwiegend baulich genutzten und somit anthropogen vorbelasteten Bereich.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzrechts besteht somit bereits heute ein Nebeneinander der zu berücksichtigenden Schutzgebiet und der landwirtschaftlichen Hofstelle. Hiermit verbunden sind anthropogene Beeinträchtigungen wie etwa Lärm und Versiegelung.</p> <p>Insgesamt trägt die Reduzierung einer mit den aus Sicht von Natur und Landschaft zu berücksichtigenden Belangen Rechnung und lässt eine den Schutzansprüchen der Schutzgebiete gerecht werdende Planung erwarten.</p>
	<p><b>Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren</b></p> <p>Die Ergebnisse der Gutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherung der im Fachbeitrag Naturschutz aufgezeigten Kompensationsfläche erfolgt durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags i.S. des § 1a (3) BauGB zwischen Vorhabenträger und der Stadt Mayen.</p>



4.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 8.61 Landesplanung, Schreiben vom 16.08.2019

**Stellungnahme**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
8.61 - Landesplanung

16.08.2019

Referat 9.63-P  
im Hause

Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Telefon:

Frau Matuschak  
310  
0261/108-432

**Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Mayen für den Bereich „Kirchershof“;  
Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zu der v. g. Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich „Kirchershof“ hat die Stadt Mayen die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG beantragt. Das Verfahren ist noch anhängig.

Wir verweisen insofern auf die künftige landesplanerische Stellungnahme.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen daher derzeit gegen die vorliegende Planung Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Matuschak

	<p><b>Auswertung</b></p> <p>Mit Schreiben vom 24.07.2020 hatte die zuständige Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz der Stadt Mayen das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG mitgeteilt.</p> <p>Die Untere Landesplanungsbehörde hatte zudem das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (E-Mail vom 25.06.2020, Az.: 1491131000 68/41 MW).</p> <p>Als zusammenfassendes Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die vorgenommene Reduzierung des Geltungsbereichs die vorliegende Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. und aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung mitgetragen wird.</p> <p>Die seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, die in der landesplanerischen Stellungnahme in Kapitel 3 angeführt sind, sind im weiteren Verfahren der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Diese entsprechen inhaltlich den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren der vorliegenden Bauleitplanung vorgebrachten Stellungnahmen. Eine hinreichende Berücksichtigung ist gewährleistet.</p> <p>Die Ausführungen zur landesplanerischen Stellungnahme sind in die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel A3 zu ergänzen.</p>						
	<p><b>Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren</b></p> <p>Das positive Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.07.2020, Az.: 61 Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zur landesplanerischen Stellungnahme sind in die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel A3 zu ergänzen.</p>						
	<p><b>Abstimmungsergebnis</b></p> <p>Etwaige Anträge:</p> <p>Beschlussfassung:</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="304 1877 823 1998"><tr><td>Einstimmig/</td><td>Zustimmungen</td></tr><tr><td></td><td>Ablehnungen</td></tr><tr><td></td><td>Stimmenthaltungen</td></tr></table>	Einstimmig/	Zustimmungen		Ablehnungen		Stimmenthaltungen
Einstimmig/	Zustimmungen						
	Ablehnungen						
	Stimmenthaltungen						

4.5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 08.08.2019

**Stellungnahme**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle - Az.: B-641/2019	Datum 08.08.2019	Telefon 435	Zimmer 424
Auskunft erteilt: Frau Daub			

Referat 9.63 - Bauleitplanung -  
im Hause

**Brandschutz**  
**Brandschutztechnische Stellungnahme**

Ihre Vorlage vom 25.07.2019

Aufstellung eines(r)  Bebauungsplanes  Satzung \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Änderung eines  Bebauungsplanes  Flächennutzungsplanes

Name des Teilgebietes  
 Kirchershof

Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung –BauNVO-  
 Sondergebiet „Landwirtschaft und erneuerbare Energie“

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt	Mitteilung der /des	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverwaltung
<input type="checkbox"/> Ortsgemeinde		<input type="checkbox"/> Verbandsgemeindeverwaltung
<input type="checkbox"/> Verbandsgemeinde		<input type="checkbox"/> Planungsbüros
Mayen	Mayen	

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

  - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
  - Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
  - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
  - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
  - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
- Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
  
 Sabine Daub

## **Auswertung**

### Löschwasserversorgung

Die Stadtwerke Mayen als zuständiger Wasserversorger haben in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2020 zur Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge mitgeteilt, dass durch den Versorgungsträger 60 m<sup>3</sup>/ Stunde bereitgestellt werden kann.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden die Voraussetzungen u.a. für die Unterbringung einer gewerblichen Nutzung geschaffen. Es ist daher von der Forderung bzw. dem Nachweis einer Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup> auszugehen. Vor diesem Hintergrund kann eine ausreichende Löschwassermenge aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht bereitgestellt werden.

Zur Schließung der Versorgungslücke hat der private Eigentümer auf seinem Grundstück die entsprechende Menge an Löschwasser bereitzuhalten.

Im vorliegenden Planungsfall ist aus planungsrechtlicher Sicht durch die Anwendung des § 14 (1) BauNVO die Bereitstellung einer entsprechenden Fläche zur Herstellung von Anlagen und Einrichtungen der Löschwasserversorgung gesichert. Eine Löschwassereinrichtung kann vorliegend als Bestandteil der Hauptnutzung und somit als untergeordnete Nebenanlage i.S. des § 14 (1) BauNVO eingestuft werden.

Gemäß dem Wortlaut des § 14 (1) BauNVO sind in einem Baugebiet untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Diese „Generalklausel“ bewirkt, dass die untergeordneten Nebenanlagen grundsätzlich in einem Baugebiet immer zulässig sind, sofern im Bebauungsplan keine ausschließenden Festsetzungen getroffen werden.

Eine gesonderte Festsetzung von Flächen für diese untergeordneten Nebenanlagen ist nicht notwendig. Gemäß der o.a. „Generalklausel“ und den Regelungen zur Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen ist im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich die Zulässigkeit von „Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO gegeben.

In Ergänzung hierzu ist im Rahmen einer vertraglichen Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt der dargestellte Sachverhalt und die sich hieraus ergebende Aufgabe des Vorhabenträgers zur Schließung der Versorgungslücke zu klären.

Dieser Vertrag ist vor der Fassung des Satzungsbeschlusses in unterschriebener Form vorzulegen.

Zudem liegt das Plangebiet unmittelbar an der Nette, so dass im Bedarfsfall hieraus etwaig fehlendes Löschwasser „kompensiert“ werden kann. Darüber hinaus ist unmittelbar gegenüber dem Wohnhaus des landwirtschaftlichen Anwesens ein Hydrant vorhanden.

### Anordnung der Hydranten

Die Anregungen zur Anordnung der Hydranten zur Entnahme von Löschwasser betreffen grundsätzlich nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung.

Sie sind vielmehr in der nachfolgenden Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.





4.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.07.2019

Stellungnahme



### Auswertung

Der vorliegende Bebauungsplan schafft u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Anlagen und Einrichtungen, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Strom, Wärme und Biokohle aus pflanzlichen Rohstoffen wie Landschaftspflegeholz und Waldrestholz dienen. Die gewerbliche Nutzung und Weiterverarbeitung der im Prozess anfallenden Produkte sind ebenfalls zulässig.

Lt. vorliegender Planung des Vorhabenträgers ist derzeit eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von max. 600 kW und einer thermischen Leistung von maximal 950 kW geplant. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Anlage in dieser Größenordnung in der Abstandsliste des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 nicht enthalten sind.

In Anlehnung an § 3 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) bzw. der TA Luft nach Ziffer 5.4.8.6 (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) soll zwischen Anlage und der nächsten vorhandenen Wohnbebauung oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ein Mindestabstand von 300 m (bei geschlossenen Anlagen) bzw. 500 m (bei offenen Anlagen) eingehalten werden.

Die landwirtschaftliche Hofstelle ist derzeit aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ebenso unterliegen das Tierheim, eine weitere, östlich des Bebauungsplangebiets gelegene landwirtschaftliche Hofstelle, die Schiefergrube „Katzenberg“ sowie der Bernardshof als die dem Plangebiet nächstgelegene Einrichtungen im Außenbereich. Hieraus ergibt sich zum einen ein geringerer Schutzanspruch gegenüber einer emittierenden Anlage. Des Weiteren sind diese Einrichtungen von ihrer Nutzung und Charakter her nicht als wohngebiets-typische Einrichtungen einzustufen und weisen einen höheren Störgrad als die in der Baunutzungsverordnung angeführten Wohngebiete (§§ 3 bis 4a BauNVO) auf. Somit ist diesen Einrichtungen eine höhere Beeinträchtigung zumutbar und der empfohlene Mindestabstand der o.a. Regelwerke greift nicht.

Außerdem wird in den vorgenannten Regelwerken eine Unterschreitung des Mindestabstandes zugestanden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primär-seitige Maßnahmen gemindert oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgaseinrichtung behandelt wird.

Unter Berücksichtigung des planungsrechtlichen Status ist daher von einer Vereinbarkeit zwischen der vorliegenden Planung und den schutzbedürftigen Einrichtungen in der Umgebung auszugehen.

Zur Schaffung einer eindeutigen Beurteilungsgrundlage für die Planvollzugsebene wird eine Ergänzung der Textfestsetzung A1(1) Zweckbestimmung“ wie folgt vorgenommen (Ergänzung in kursiver Schrift):

„(1) Zweckbestimmung

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs einschließlich der dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.



4.7 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 19.07.2019

Stellungnahme

19. Juli 2019 13:08

LGB Mainz +49 6131 9254 123

Nr. 6027 S. 1



Rheinland-Pfalz  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 66 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mayen  
Postfach 19 53  
56709 Mayen

Emy-Roeder-Straße 5  
55128 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

19.07.2019

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 07.06.2019  
3240-0793-19/V1 3-3.1/hei  
kp/mls

Telefon

**Bebauungsplan "Kirchershof" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kirchershof" der Stadt Mayen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Kirchershof" im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Dachschiefergewinnungsbetriebes "Katzenberg" liegt. Der Betreiber ist die Firma I. B. Rath-scheck Söhne KG Moselschiefer-Bergwerke. Der Abbau im Dachschieferbergwerk "Katzenberg" wurde eingestellt. Dem LGB liegt ein Abschlussbetriebsplan vor. Dieser befindet sich zurzeit im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Plangebiet kein Abbau dokumentiert ist. Die Grubenbaue (Strecken) der Dachschiefergrube "Katzenberg" befinden sich jedoch unmittelbar östlich des Plangebietes in einer Teufe von ca. 100 m. Die Gewinnungsbereiche von Dachschiefer befinden sich ab ca. 50 m nord-östlich des Plangebietes.

Bankverbindung Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5016 06  
Ust. Nr. 26/673/0138/6



19. Juli 2019 13:08

LGB Mainz +49 6131 9254 123

Nr. 6027 S. 2



#### Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich des ehemaligen bergbaulich genutzten Gebietes. Wir empfehlen Ihnen zur Beurteilung sich daraus ergebener möglicher Auswirkungen (Bodensetzungen und Sackungen) die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Region ehemals umfangreich untertägiger Abbau von Dachschiefer erfolgte. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Die Firma I. B. Rathscheck Söhne KG Moselschiefer-Bergwerke wurde über das geplante Bauvorhaben informiert.

#### **Boden und Baugrund**

##### **– allgemein:**

Das Planungsgelände liegt innerhalb der Netzeau. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

19. Juli 2019 13:08 LGB Mainz +49 6131 9254 123

Nr. 6027 S. 3



Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter D.2 werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter D.1 angegeben ist.

**- mineralische Rohstoffe:**

Durch das Vorhaben kommt es zu Überschneidungen mit Flächen, die im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Mittelrhein-Westerrwald als „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ gekennzeichnet sind.

Eventuell erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planfläche sollten zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen führen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Steiner

G:\pnmz\2407\0310f1.docx

## Auswertung

### Bergbau/ Altbergbau

In die Textfestsetzungen wird unter D „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“ folgender Hinweis aufgenommen:

*„Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LBG) hat mit Schreiben vom 19.07.2019, Az.: 3240-0793-19/V1 mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Dachschiefergewinnungsbetriebs „Katzenberg“ liegt.*

*Der Betreiber ist die Firma I.B. Rathscheck Söhne KG Moselschiefer-Bergwerke.*

*Der Abbau im Dachschieferbergwerk wurde eingestellt. Dem LBG liegt ein Abschlussbetriebsplan vor, der sich derzeit im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren befindet.*

*Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Bergbau dokumentiert ist.*

*Die Grubenbaue (Strecken) der Dachschiefergrube „Katzenberg“ befinden sich jedoch unmittelbar östlich des Plangebiets in einer Treufe von ca. 100 m. Die Gewinnungsbereiche von Dachschiefer liegen ab ca. 50 m nordsüdlich des plangebiets.*

*Sofern bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich Indizien für Bergbau auftreten, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.“*

### Boden/ Baugrund - allgemein

Die Ausführungen zur Lage des Plangebiets in der Netzeue und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen mit der Empfehlung auf den Verzicht von Versickerungsanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung stehen verschiedene Alternativen zur Verfügung wie etwa die breitflächige Versickerung auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (= Hofanschlussflächen) oder eine zeitverzögerte Einleitung in die Nette mit Zwischenspeicherung im Plangebiet. Seitens des Vorhabenträgers ist außerdem eine Brauchwassernutzung bzw. Vorhaltung für Löschwasserzwecke angedacht. Hierzu steht u.a. im Bereich zwischen den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und der Nette eine ehemals als Güllebehälter genutzte bauliche Anlage zur Verfügung. Insofern müssen nicht „zwingend“ im unmittelbaren Einwirkungsbereich entsprechende Versickerungseinrichtungen hergestellt werden.

Eine ordnungsgemäße und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser ist möglich. Im Übrigen handelt es sich weitestgehend um eine Überplanung einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle. Die Flächen sind überwiegend bebaut bzw. weisen einen hohen Versiegelungsgrad auf. Mit der Planung wird gegenüber der Bestandssituation keine wesentlich geänderte Situation im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erfolgen.

Die abschließende Klärung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt in der Planvollzugsebene erfolgen. Hierbei ist bei Bedarf ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Die Anregung zur Baugrunduntersuchung ist in den Textfestsetzungen unter D2 bereits enthalten.

Die Hinweise unter Ordnungsbuchstabe D werden wie folgt ergänzt:

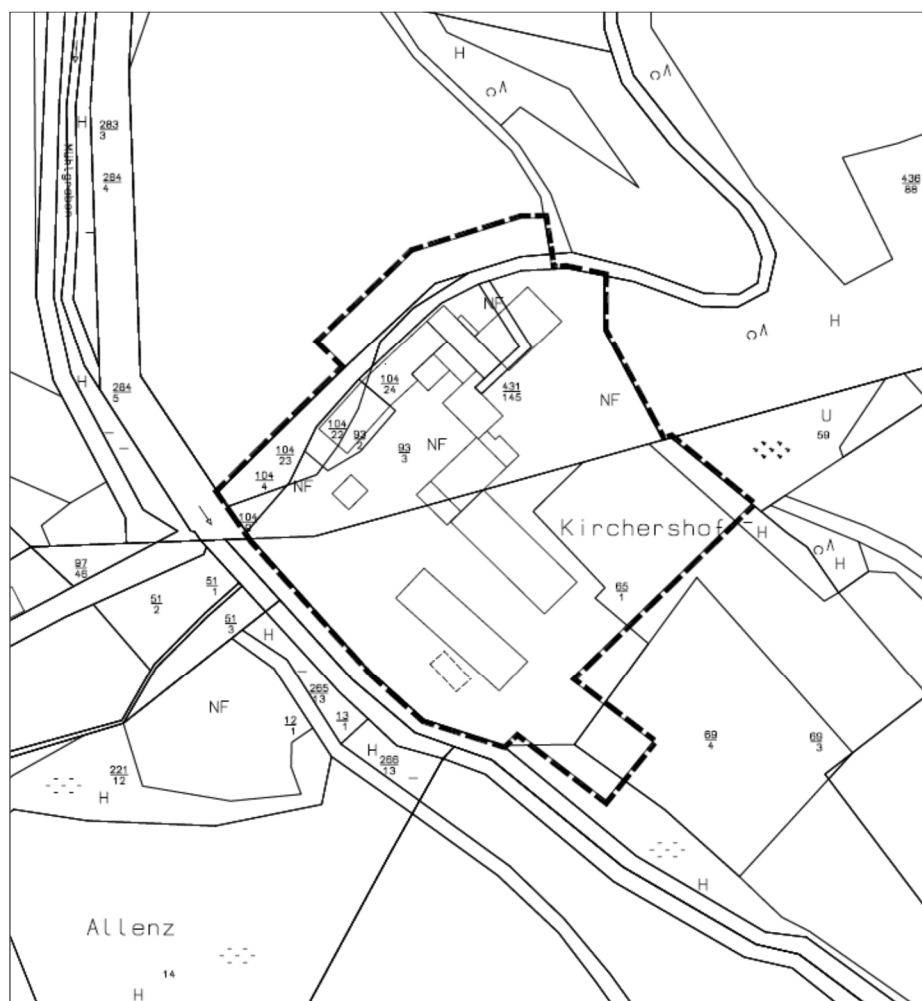
*„Bei Eingriffen in den Boden sowie dem Umgang mit Boden sind die einschlägigen Vorschriften wie die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 19731 sowie DIN 18915 zu beachten. Bei der Entsorgung der Böden wird - aus Sicht des Abfallrechts – zudem auf die LAGA M 20, TR Boden, verwiesen (Quelle der DIN-Vorschriften: [www.beuth-verlag.de](http://www.beuth-verlag.de)).*

#### Boden/ Baugrund – mineralische Rohstoffe

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen des Antrags auf landesplanerische Stellungnahme in Form einer „Zwischennachricht“ auf die der Bauleitplanung entgegenstehenden Ziele der Raumordnung hingewiesen.

Hier sind u.a. die tlw. Lage in einem Regionalen Grünzug sowie in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau anzuführen. Diese Vorgaben hätten bei der Fortführung des Bauleitplanverfahrens in seinen ursprünglichen Grenzen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Folge gehabt.

Diese Vorgaben hat die Reduzierung des Geltungsbereichs zur Folge. Nach Rücksprache mit der Unteren Landesplanungsbehörde ist die reduzierte Fassung des Geltungsbereichs mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und von der Durchführung eines raumordnerischen Verfahrens kann abgesehen werden. Diese Vorgaben sind auch bei der Festlegung etwaiger externer Kompensationsflächen zu berücksichtigen. Nachfolgend ist der Geltungsbereich „neu“ dargestellt:

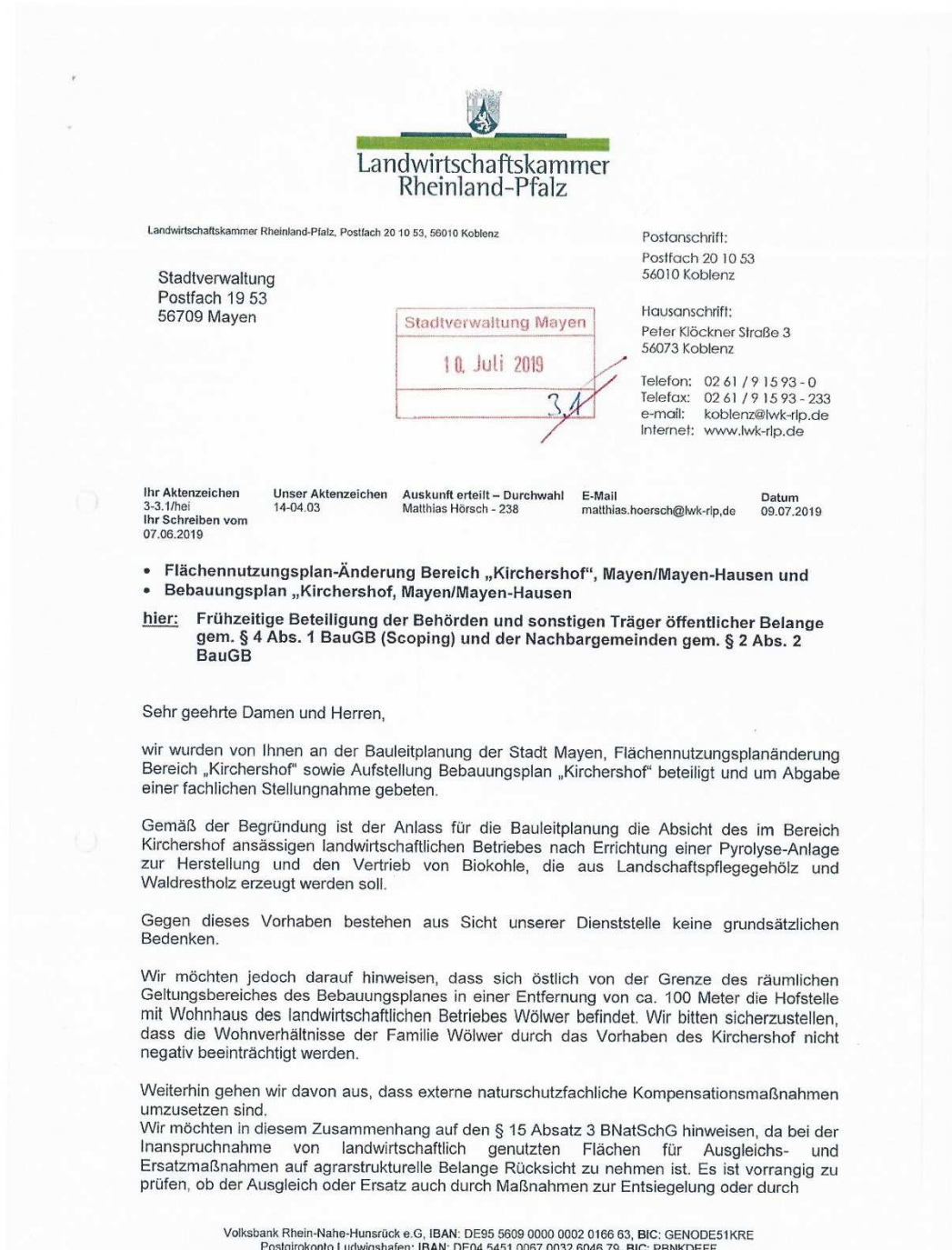






4.8 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 09.07.2019

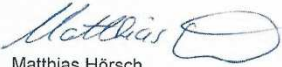
Stellungnahme



/2

Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Matthias Hörsch

## Auswertung

### 1. Betroffenheit einer benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle

Grundsätzlich ist auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Petenten 1 in Ziffer 3.1 dieser Abwägungsvorlage zu verweisen.

Als Ergebnis der Auswertung der in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zeigt sich, dass aufgrund der vorgebrachten fachbehördlicher Belange eine Reduzierung des bisherigen Geltungsbereiches sinnvoll ist. Insbesondere die Ziele der Raumordnung stehen der vorliegenden Bauleitplanung derzeit entgegen.

So liegt das Plangebiet tlw. in einem Regionalen Grünzug und vollständig in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Diese Vorranggebiete sind der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich und hätten bei der Fortführung des Bauleitplanverfahrens in seinen ursprünglichen Grenzen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Folge gehabt.

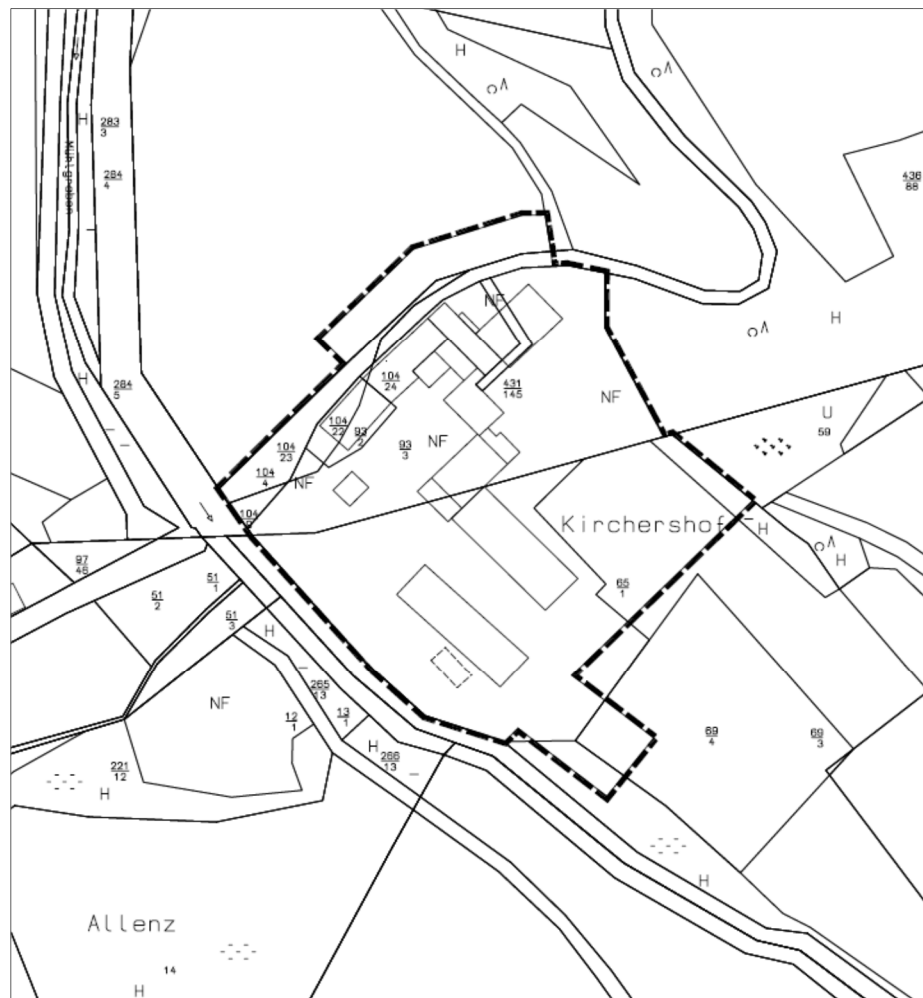
Auch die Berücksichtigung weiterer fachbehördlicher Belange wie etwa die Vorgaben der Wasserwirtschaft zum Gewässer II. Ordnung oder die angrenzenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete begründen eine Reduzierung des Geltungsbereichs im Hinblick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulich geordneten Entwicklung und einer umweltverträglichen Planung.

Mit der Reduzierung und der sich hieraus ergebenden Herausnahme u.a. der im südöstlichen Teil des bisherigen Geltungsbereichs gelegenen Flächen wird den Anregungen des Petenten Rechnung getragen. Ein Heranrücken der gewerblichen Nutzung an seine Hofstelle ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nicht möglich und die aus Sicht des Petenten angeführten Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Geruch aus der gewerblichen Nutzung sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich „Neu“ erfasst die Hofstelle mit ihren vorhandenen Wirtschafts- und Wohngebäuden sowie eine derzeit noch unbebaute Fläche nordöstlich dieser Gebäude. Diese unbebaute Fläche dient bereits heute als Hofanschlussfläche und unterliegt einer intensiven Nutzung. Durch das ständige Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie dem Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten weist die Fläche schon anthropogene Vorbelastungen auf.

Insgesamt trägt die Reduzierung des Geltungsbereichs den Anregungen des Petenten Rechnung und dessen Anregungen werden berücksichtigt.

Nachfolgend ist der Geltungsbereich „neu“ dargestellt.



## 2. Externe Ausgleichsflächen

„Veranlasser“ der Planung ist der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs „Kirchershof“. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung nach § 11 BauGB hat sich der Eigentümer gegenüber der Stadt zur Übernahme aller durch die vorliegende Bauleitplanung entstehenden Kosten und Verpflichtungen wie etwa die Bereitstellung und Umsetzung etwaiger externer Ausgleichsflächen und –maßnahmen bereit erklärt.

Somit werden im Bedarfsfall ausschließlich im Eigentum bzw. der dauerhaften Verfügbarkeit des „Planveranlassers“ stehende Flächen für Ausgleichszwecke herangezogen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung für die Landwirtschaft ist im vorliegenden Planungsfall daher nicht zu erwarten.

## **Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend der beigefügten Abbildung reduziert.

Die Ausführungen zur möglichen Bereitstellung externer Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen.



4.9 Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 19.06.2019

**Stellungnahme**

**Heilmayer, Jürgen**

---

**Von:** Heike Schmitz <H.Schmitz@stwmy.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Juni 2019 09:16  
**An:** Heilmayer, Jürgen  
**Betreff:** Änderung Flächennutzungsplan Kirchershof  
**Anlagen:** 3920\_190619082212\_001.pdf

Sehr geehrter Herr Heilmayer,

wir weisen darauf hin, das sich im Plangebiet Versorgungsleitungen der Stadtwerke Mayen befinden.  
Plan ist beigefügt  
Gerne steht auch unserer techn. Leiter, Herr Metzler, für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Heike Schmitz  
Prokuristin

Stadtwerke Mayen GmbH  
Kehrger Straße 8-10  
56727 Mayen  
Tel 02651/9667-72  
Fax 02651/9667-12  
E-Mail Adresse H.Schmitz@stwmy.de

Homepage [www.stwmy.de](http://www.stwmy.de)

---

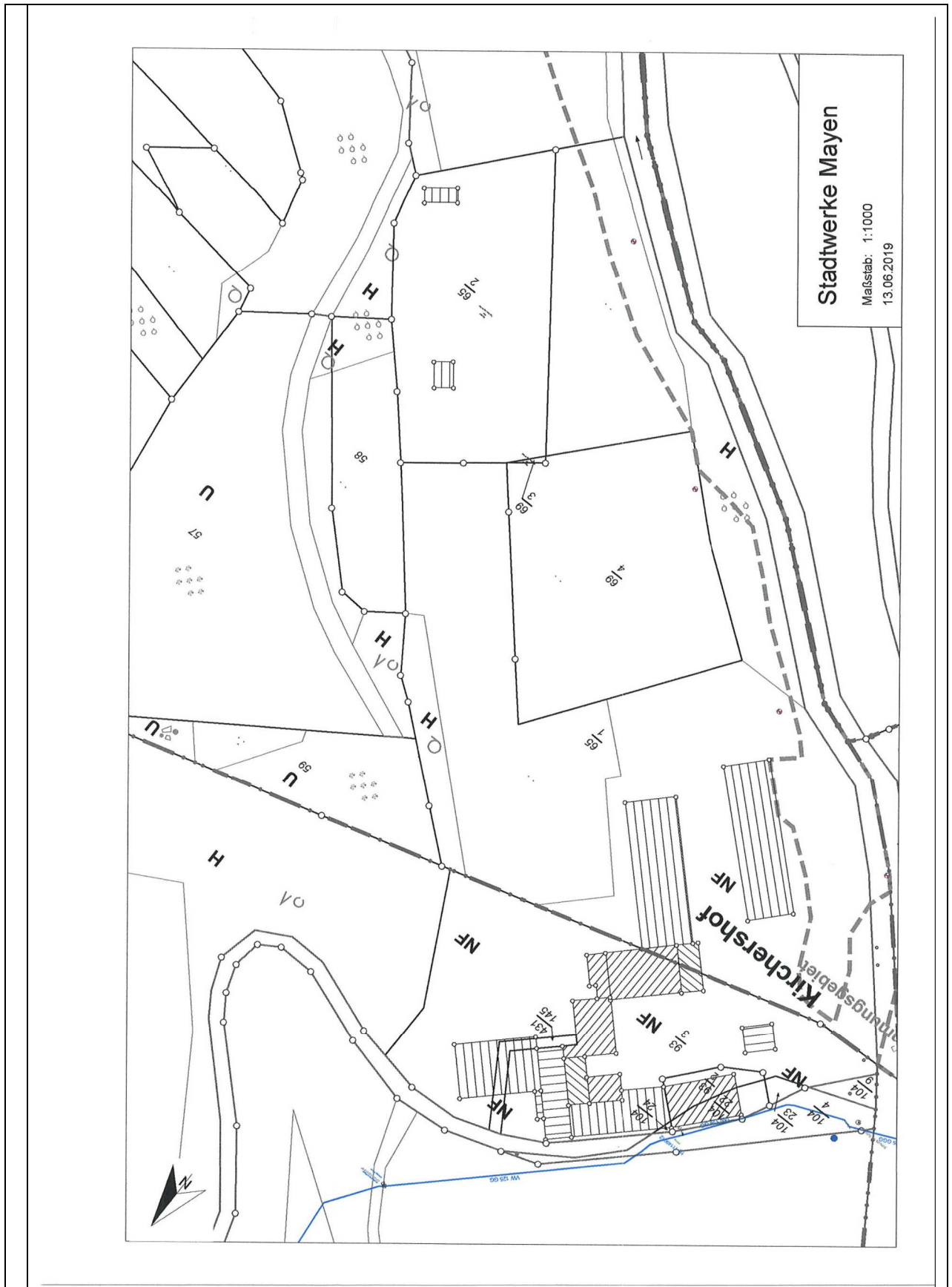
Sitz der GmbH 56727 Mayen  
Handelsregister-Eintrag B 12976 - Amtsgericht Koblenz

---

Geschäftsführer Heinz Stoll  
Vorsitzender des Aufsichtsrates Wolfgang Treis

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter <https://www.stwmy.de/de/10/84/Kontakt/Datenschutzinformation/> entnehmen

**Von:** no-reply@stwmy.de [mailto:no-reply@stwmy.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Juni 2019 08:22  
**An:** Heike Schmitz  
**Betreff:** Attached Image







4.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 07.06.2019

Stellungnahme



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Stadtverwaltung Mayen

Postfach 1953

56709 Mayen

per E-Mail: juergen.heilmayer@mayen.de

REFERENZEN 3-3.1/hei vom 07.06.2019  
ANSPRECHPARTNER Michael Wolff (wolffm@telekom.de)  
TELEFONNUMMER +49 2651 980-455  
DATUM 28.06.2019  
BETRIFFT Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und der Nachbargemeinden gem. § 2 Ab. 2 BauGB zur - Flächennutzungsplan-Anderung Bereich „Kirchershof“, Mayen/Mayen-Hausen und - Bebauungsplan „Kirchershof“, Mayen/Mayen-Hausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

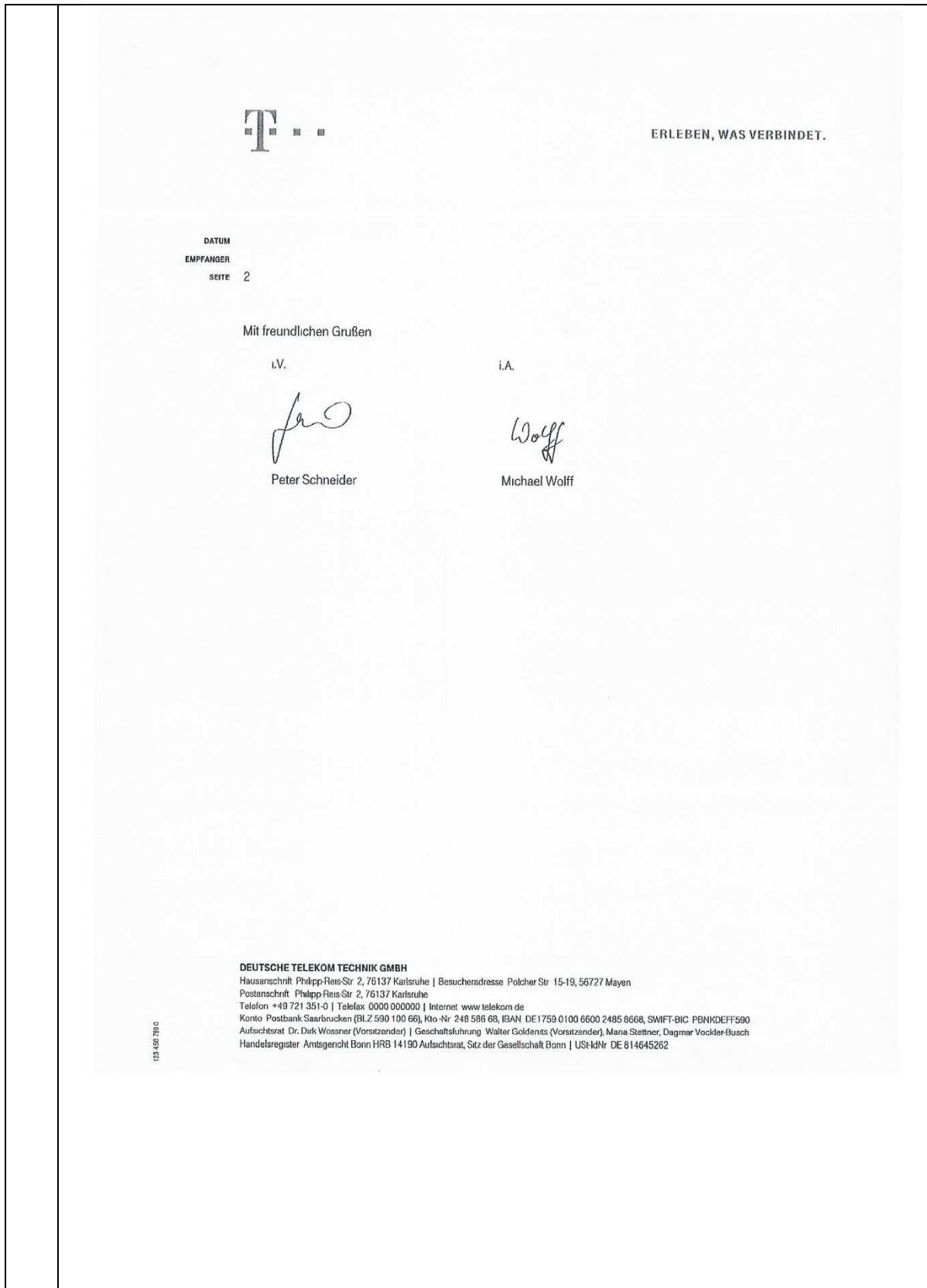
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

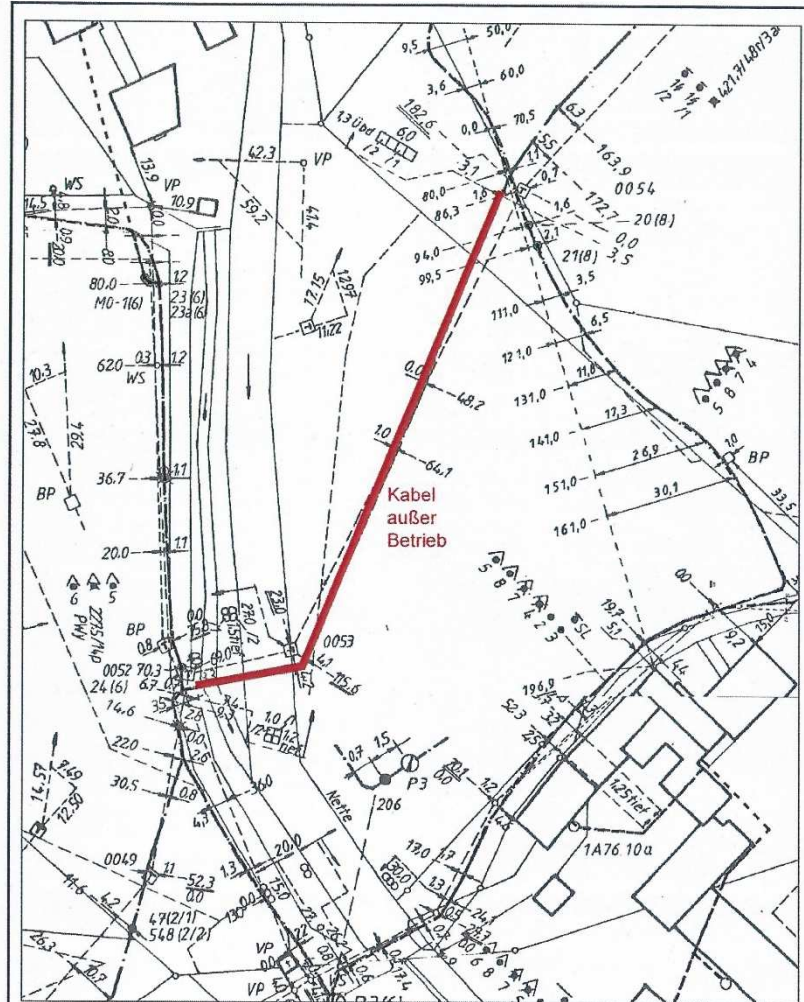
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Bereich des nördlichen Gebiet SO Kabel liegen, die außer Betrieb sind. Die Lage können Sie dem beiliegenden Plan entnehmen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Hauptanschrift Philipp-Reis-Str 2, 76137 Karlsruhe | Besucheradresse Polcher Str 15-19, 56727 Mayen  
Postanschrift Philipp-Reis-Str 2, 76137 Karlsruhe  
Telefon +49 721 351-0 | Telefax 0000 000000 | Internet www.telekom.de  
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto-Nr 248 586 68, IBAN DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC PBNKDEFF330  
Aufsichtsrat Dr. Dirk Wossner (Vorsitzender) | Geschäftsführung Walter Goldents (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vockler-Busch  
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr DE 814645262

128 456 78943P



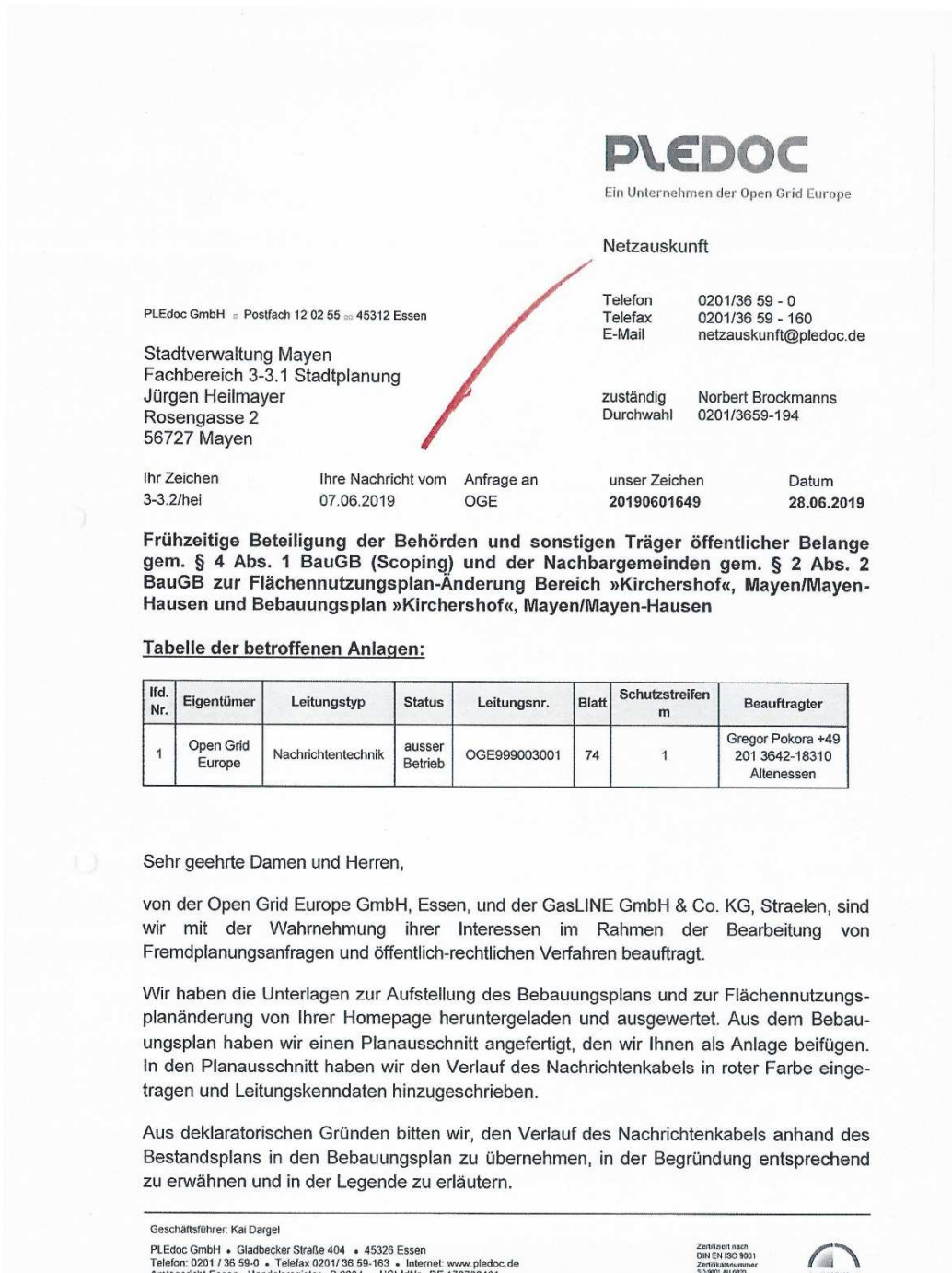


AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Trier				
ONB	Mayen				
Bemerkung:	AsB	1, 4			
	VsB	2651A	Sicht	Lageplan	
	Name	TI NL SW PTI 14 M PPB Wolff	Maßstab	1:1000	
	Datum	28.06.2019	Blatt	1	



4.11 PLEDOC GmbH, Schreiben vom 28.06.2019

Stellungnahme



**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Das außer Betrieb befindliche Nachrichtenkabel kann bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden. Diesbezüglich bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Hinsichtlich der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung/Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen teilen Sie unter Ziffer 2.1.6 des Umweltberichtes der Aufstellungsbegründung zum Bebauungsplan „Kirchershof“ und unter gleicher Ziffer der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit, dass eine Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans im weiteren Verfahren konkretisiert wird.

Da eine Betroffenheit der im Stadtgebiet Mayen von uns verwalteten Versorgungsanlagen aus vorgenannten Gründen nicht auszuschließen ist, bitten wir auch hier um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des angezeigten Geltungsbereichs des Bebauungsplans / Flächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

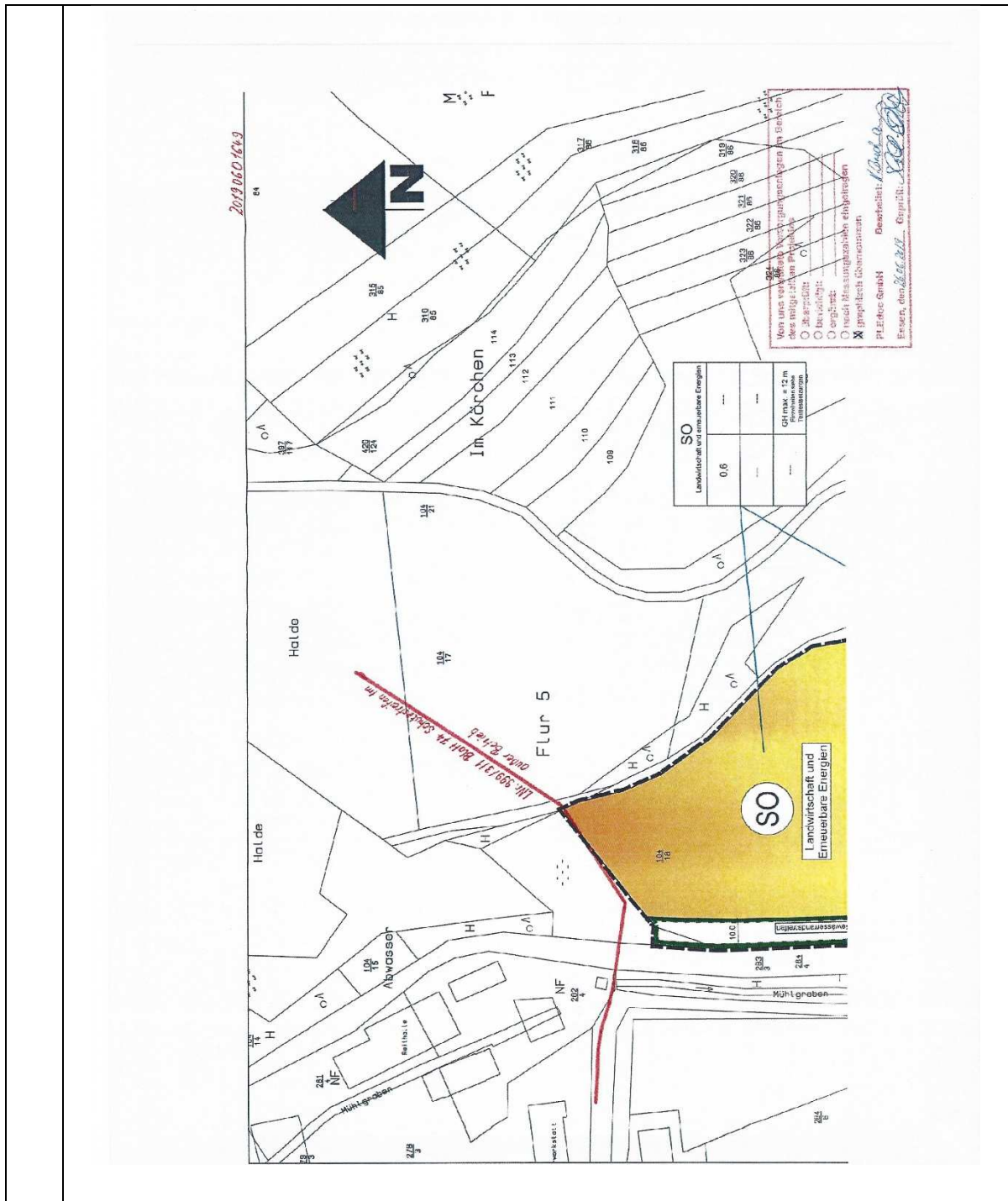
Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

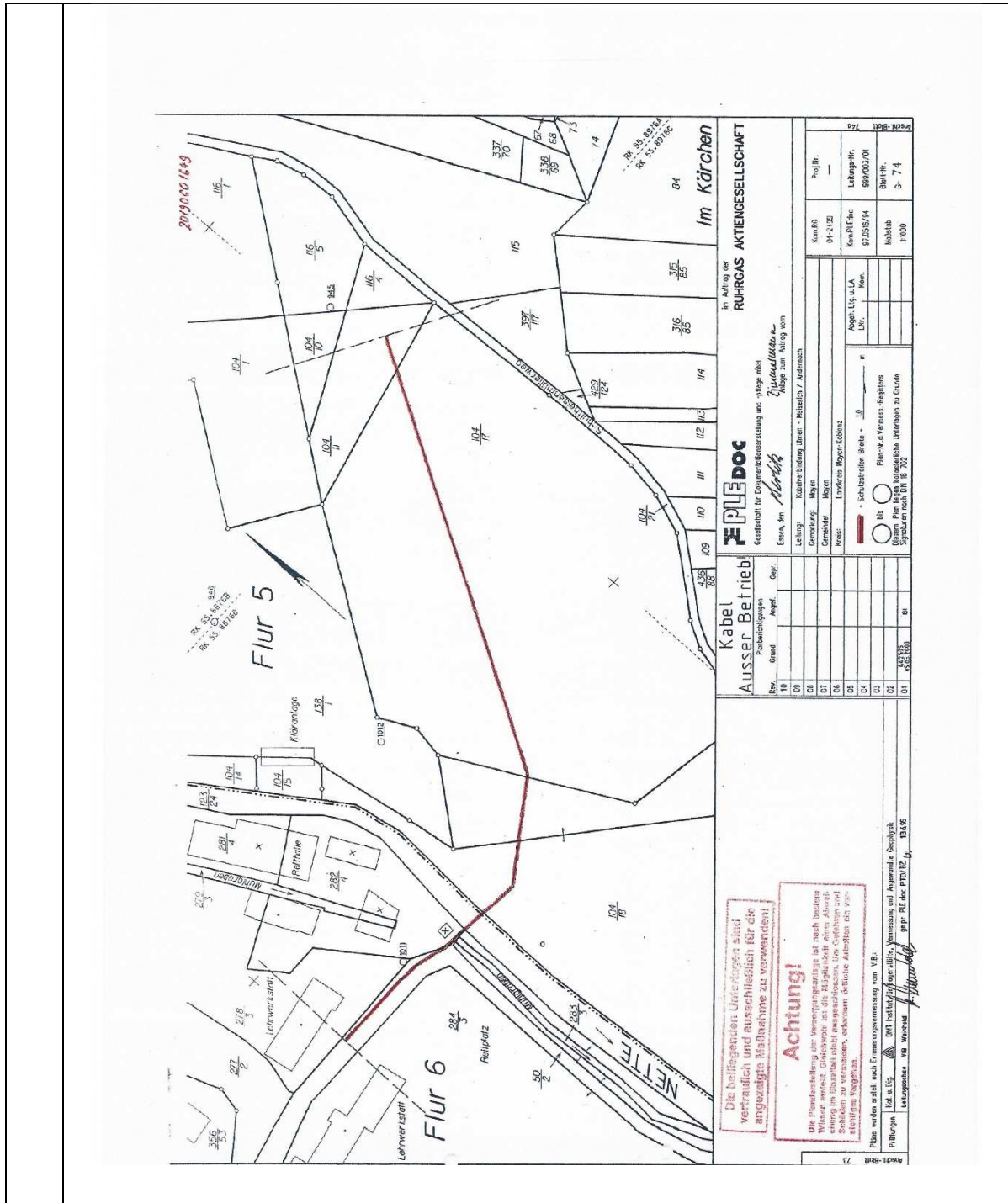
  
Georg Schmidt-Efferoth

  
Norbert Brockmanns

**Anlagen**  
Planunterlagen  
Merkblatt zur Dokumentation  
Merkblatt der Open Grid Europe GmbH







**PEOPLE DOC**  
 Gesellschaft für Datenverarbeitungsleistungen und -beratung

**Kabel**  
 Außer Betrieb

**Im Kärchen**  
 RUHRCAS AKTIENGESELLSCHAFT

**Achtung!**  
 Die Befolgung der Vermessungsarbeiten ist nach bestem  
 Vertrauen und ausschließlich für die  
 angezeigten Maßnahmen zu verwenden!

**Die Planerstellung der Vermessungsarbeiten ist nach bestem  
 Vertrauen und ausschließlich für die  
 angezeigten Maßnahmen zu verwenden!**

**Achtung!**  
 Die Planerstellung der Vermessungsarbeiten ist nach bestem  
 Vertrauen und ausschließlich für die  
 angezeigten Maßnahmen zu verwenden!

**PEOPLE DOC**  
 Gesellschaft für Datenverarbeitungsleistungen und -beratung  
 Esch, am Markt  
 55124 Mayen  
 Telefon: 0651/9381-0  
 Telefax: 0651/9381-1  
 E-Mail: info@people-doc.de

**Plan** | Maßstab | Datum | Vermaßung | Vermaßung  
 1:500 | 01.08.2019 | 1:500

**Legende** | 1:500 | 1:500

Rev.	Grund	Dat.	Gr.
01	1:500	01.08.2019	1:500
02	1:500	01.08.2019	1:500
03	1:500	01.08.2019	1:500
04	1:500	01.08.2019	1:500
05	1:500	01.08.2019	1:500
06	1:500	01.08.2019	1:500
07	1:500	01.08.2019	1:500
08	1:500	01.08.2019	1:500
09	1:500	01.08.2019	1:500
10	1:500	01.08.2019	1:500

Kennz.	Bezeichnung	Einheit
01	Fläche	m²
02	Umfang	m
03	Linienlänge	m
04	Winkel	°
05	Winkel	°
06	Winkel	°
07	Winkel	°
08	Winkel	°
09	Winkel	°
10	Winkel	°

**in Auftrag der**  
 RUHRCAS AKTIENGESELLSCHAFT

Kennz.	Bezeichnung	Einheit
01	Fläche	m²
02	Umfang	m
03	Linienlänge	m
04	Winkel	°
05	Winkel	°
06	Winkel	°
07	Winkel	°
08	Winkel	°
09	Winkel	°
10	Winkel	°

